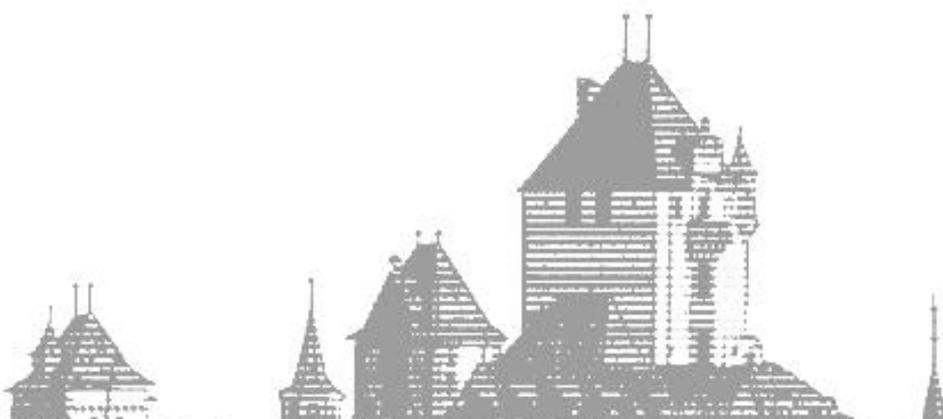


*Reglement für die Spezial-
finanzierung „Werterhalt
von Investitionen im Ver-
waltungsvermögen“
(SF Werterhalt VV)*

1. November 2018



Das vorliegende Reglement für die Spezialfinanzierung „Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen“ der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee (nachstehend Gemeinde genannt) stützt sich auf die Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 und die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2013.

Zweck

Art. 1 ¹ Unter der Bezeichnung „Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen“ besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 und Art. 88a der Gemeindeverordnung (GV).

² Diese bezweckt die Bereitstellung von Rücklagen zur Deckung der Abschreibungen für Investitionen im Verwaltungsvermögen. Dazu gehören Sachanlagen (insbesondere Grundstücke, Strassen und Wege, Tiefbauten, Hochbauten und Mobilien), immaterielle Anlagen (insbesondere Informatik, Nutzungsrechte und Planungen), Beteiligungen sowie Investitionsbeiträge.

³ Von der Spezialfinanzierung ausgenommen sind Investitionen in die selbständig geregelten Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem oder kommunalem Recht.

Äufnung

Art. 2 ¹ Die Spezialfinanzierung kann durch den Gemeinderat mit einem jährlich zu bestimmenden Betrag gespeist werden.

² Der Gemeinderat kann den jährlichen Betrag aus dem allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) wie folgt festlegen:

- Bei einem Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung darf keine Einlage in die Spezialfinanzierung erfolgen.
- Bei einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung kann dieser vollständig in die Spezialfinanzierung eingelegt werden.
- Müssen zusätzliche Abschreibungen (Einlagen in die finanzpolitische Reserve) vorgenommen werden, kann eine Einlage von maximal 90% der vorzunehmenden zusätzlichen Abschreibungen eingelegt werden.

³ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf maximal CHF 10 Mio. betragen.

Entnahme

Art. 3 ¹ Die Entnahme gemäss Art. 1 Abs. 2 und die damit zusammenhängenden Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen richten sich nach Art. 88a Gemeindeverordnung.

² Der Gemeinderat kann maximal im Umfang der jährlichen Abschreibungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Mittel aus der Spezialfinanzierung entnehmen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung

Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5 Dieses Reglement tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Genehmigung

So beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 19. November 2018.

Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee

Philippe Tobler
Gemeindepräsident

Rahel Friedli
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement für die Spezialfinanzierung „Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen“ öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun vom 18. und 25. Oktober 2018 bekannt gemacht. Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Oberhofen am Thunersee, 19. Dezember 2018

Rahel Friedli
Gemeindeschreiberin

Inkraftsetzung per 1. November 2018. Publiziert im Amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun vom 14. und 21. Januar 2019.